

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Mit der Ursprungsvorlage hat die Verwaltung eine Neufassung und Vereinheitlichung der bisher auf dem Gebiet der ehem. Gemeinde Büddenstedt und der Stadt Helmstedt alt geltenden Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Weg gebracht. Zur Begründung der Neufassung und zu den wesentlichen Änderungen wird auf die Sachverhaltsdarstellung der Ursprungsvorlage verwiesen.

In den Ortsräten hat es in Barmke, Büddenstedt und Offleben einige Änderungsvorschläge gegeben; in Barmke ist die Verordnung gänzlich abgelehnt worden. Im ASO ist keine Beschlussempfehlung erfolgt. Im Verwaltungsausschuss ist über die Änderungsvorschläge einzeln abgestimmt worden, wobei diesen teilweise gefolgt und teilweise nicht gefolgt wurde. Konsensfähige Änderungen ergaben sich zu § 7 Abs. 2 (Ersetzen des Begriffs „Blinderhund“ durch „Assistenzhund“) und zu § 11 Abs. 1 (Ersetzen des Begriffs „Plastiktüten“ durch „Kotbeutel“). Auf dieser Basis hat der Verwaltungsausschuss bei zwei Enthaltungen einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Alleen und Wallanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Gärten,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) Spielplätze;
dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 - f) Sport- und Bolzplätze,
 - g) Skateboardanlagen
 - h) öffentliche Gewässer und deren Uferbereiche

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugewiesene Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße her gut erkennbar auf seinem Grundstück (z. B. an seinem Gebäude) anzubringen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Wird eine andere Hausnummer zugewiesen, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen zu übernachten oder zu zelten,
 - b) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,
 - c) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) in öffentlichen Anlagen offen Feuer zu entzünden und zu unterhalten und außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu grillen,
 - e) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wildlebende Tiere zu füttern,
 - f) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen aggressiv zu betteln.

§ 4

Brauchtumsfeuer, Feuerkörbe

- (1) Brauchtumsfeuer auf privaten oder öffentlichen Plätzen sind grds. gestattet. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Grundstückseigentümers und sind der Stadt spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe oder dergleichen erlaubt, wenn darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird.

§ 5

Badeverbot

Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in den öffentlichen Gewässern der Stadt Helmstedt untersagt.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht an den besonders kenntlich gemachten Stellen freigegeben sind.
- (2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- (3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen (vgl. § 118 OWiG).

§ 7

Spielplätze

- (1) Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
- a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,
 - b) alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren,
 - c) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
 - d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Assistenzhunden.

§ 8

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen in den Zeiten von
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind insbesondere folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:
- a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern;
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
 - e) die Benutzung von Skateboardanlagen (§ 1 Abs. 2 g).
- (3) Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2. Darüber hinaus gilt das Verbot insgesamt nicht für unaufschiebbare Feld- und Erntearbeiten, für unaufschiebbare Arbeiten zur Beseitigung einer Notfallsituation sowie in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten nicht während der letzten Stunde der Nachtzeit (06.00 - 07.00 Uhr).

§ 9

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht anderweitig besonders geregelt ist.

- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein und dürfen keine Stolpergefahren verursachen.
- (5) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt, beklebt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 10

Waschverbot

Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen werden; es sei denn, es dient der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i. S. der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hierbei dürfen ölauflösende oder aggressive Flüssigkeiten nicht verwendet werden

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel wie z. B. Kotbeutel sind mindestens in der Anzahl der mitgeführten Hunde von diesen Personen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) und in Fußgängerbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) gilt die allgemeine Leinenpflicht gem. Abs. 2 Satz 2 in den Zeiten von 07.00 bis 10.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr nicht. Zu diesen Zeiten dürfen Hunde unangeleint geführt werden, wenn Aufsicht und ausreichende Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 12

Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2038. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 - in der derzeitigen Fassung – und die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Büddenstedt vom 01.10.2002 außer Kraft.

Helmstedt, den .12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister